

Christian Hanke

**Auswirkungen der Fehlerbekannt-
machungen im Enforcement-Verfahren
auf die Abschlussprüfung**

Eine empirische Analyse der Fehlerbekannt-
machungen gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Auswirkungen der Fehlerbekanntmachungen im Enforcement-Verfahren auf die Abschlussprüfung





Auswirkungen der Fehlerbekanntmachungen im Enforcement-Verfahren auf die Abschlussprüfung

**Eine empirische Analyse der Fehlerbekanntmachungen gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1
WpHG**

Von der Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, der

Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.)

genehmigte Dissertation

von

Dipl.-Kfm. Christian Hanke,
Steuerberater

aus

Dinslaken



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2016

Zugl.: Duisburg-Essen, Univ., Diss., 2016

Referentin: Prof. Dr. Annette G. Köhler
Korreferent: Prof. Dr. Volker Breithecker, Steuerberater
Tag der mündlichen Prüfung: 23. März 2016

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2016

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2016

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9241-2

eISBN 978-3-7369-8241-3



Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Mercator School of Management der Universität Duisburg-Essen sowie meiner Tätigkeit bei der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte verfasst und im März 2016 als Dissertation angenommen worden.

Ein großer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Annette G. Köhler, die mir die Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie die Chance der Promotion ermöglicht hat. Ihre kontinuierlichen Aufmunterungen sowie die Unterstützung während der gesamten Promotionsphase haben mich gerade in unmotivierten Phasen angespornt, diesen Meilenstein erfolgreich zu bewältigen. Herrn StB Prof. Dr. Volker Breithecker danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Peter Anker und Herrn Prof. Dr. Peter Chamoni möchte ich für die Mitwirkung an der Prüfungskommission während meiner Disputation danken.

Mein besonderer Dank gilt auch PKF Fasselt Schlage. Zum einen wurde mir durch die Finanzierung der Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter die Promotion erst möglich. Hierfür möchte ich mich (stellvertretend für PKF Fasselt Schlage) bei Herrn WP/StB Dr. Marian Ellerich bedanken. Zum anderen hat PKF Fasselt Schlage mir während der Promotionsphase die Flexibilität eingeräumt, die ein solches Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss bringt. Hierfür danke ich Herrn WP/StB Franklin Hüniger. Insbesondere gilt mein Dank jedoch Herrn WP/StB Daniel Franke und Herrn Andreas Buch, die mit ihrer belustigenden Art auf ihre ihnen eigene Weise zum Erfolg meines Promotionsprojekts beigetragen haben.

Neben den organisatorischen Rahmenbedingungen war der fachliche Austausch mit meinen Kollegen ein wesentlicher Bestandteil der Fertigstellung der Dissertationsschrift. Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bei Herrn Dr. Jochen Theis, Herrn Yu-Hui Liu, Herrn WP/StB Daniel Franke sowie Herrn Dr. André Kaponig bedanken. Dieser fachliche Input hat das Projekt wesentlich vorangebracht. Für das Korrekturlesen von Manuskriptteilen danke ich Frau Susanne Reuter-Rüdiger, Frau Katharina-Maria Fonferek sowie Frau StBin Daniela Haarmann. Für die schöne Zeit sowie das außergewöhnliche Arbeitsumfeld



am Lehrstuhl danke ich (neben den bereits Genannten) Frau Dr. Andrea Gantzhorn, Herrn Dr. Thilo Helpenstein, Frau Dr. Meike Herbers, Herrn Dr. Jens Jany, Herrn Dr. Lars Junc, Frau Dr. Katharina Köhler-Braun, Herrn WP/StB Dr. Mirko Mertenskötter, Herrn StB Jan Michael, Frau Dr. Johanna Souad Qandil, Frau Dr. Miriam Rokitta, Frau Monika Schmock, Herrn Dr. Markus Urban, Frau StBin Dr. Britta van den Eynden sowie Frau Dr. Kristina Yankova.

Insbesondere gilt mein Dank meinen Eltern, Lore und Harro Hanke, sowie meiner Schwester Patricia Hanke für ihre stetige Begleitung meines privaten sowie beruflichen Wegs. Besonders möchte ich mich bei Ihnen für die Unterstützung während der gesamten (eigentlich kürzer geplanten) Promotionsphase bedanken. Das fortwährende Interesse an dem Projekt und die aufmunternden Worte haben ihren ganz persönlichen Beitrag hierzu geleistet.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner Frau Lorena Hanke für den Verzicht auf sehr viel gemeinsame Zeit. Wenn sich zu der eh knapp bemessenen freien Zeit in der „busy season“ noch die Verfassung einer Dissertation sowie die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen gesellen, ist das Opfer, welches meine Frau innerhalb der Promotionsphase erbracht hat, mit nichts wieder aufzuwiegen. Für ihre stets ruhige und humorvolle Art danke ich ihr von ganzem Herzen. Ihr und unserer Tochter Emma widme ich diese Arbeit.

Christian Hanke



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Symbolverzeichnis	XII
1 Einleitung	1
1.1 Motivation und Zielsetzung der Arbeit	1
1.2 Gang der Untersuchung	5
2 Enforcement der Rechnungslegung in Deutschland	7
2.1 Begriffsdefinition	7
2.2 Bedeutung der Berichterstattung	9
2.2.1 Generelle Bedeutung der Berichterstattung	9
2.2.2 Konsequenzen fehlerhafter Berichterstattung	11
2.3 Enforcement als Element der Corporate Governance	12
2.4 Überwachung von Unternehmensabschlüssen vor dem BilKoG	15
2.4.1 Abschlussprüfer	15
2.4.2 Aufsichtsrat	18
2.5 Notwendigkeit des Enforcements	21
2.6 BilKoG	24
2.6.1 Privatrechtliches vs. staatliches Enforcement	24
2.6.1.1 Privatrechtliche Enforcement-Institution	26
2.6.1.2 Staatliche Enforcement-Institution	27
2.6.1.3 Verbindung von privatrechtlicher und staatlicher Enforcement-Institution	27
2.6.2 Empfehlungen aus Wissenschaft und Praxis	28
2.6.3 Gesetzliche Verankerung	30
2.7 Ausgestaltung des Enforcements in Deutschland	30
2.7.1 Institutionen des Enforcements	31
2.7.1.1 Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR)	31
2.7.1.2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	36
2.7.1.3 Finanzierung	37
2.7.2 Enforcement-Verfahren	38
2.7.2.1 Auswahl des zu prüfenden Unternehmens	39
2.7.2.1.1 Prüfungssubjekt	39
2.7.2.1.2 Prüfungsobjekt	40
2.7.2.1.3 Begriff des wesentlichen Fehlers	41
2.7.2.1.4 Prüfungsanlässe	44
2.7.2.1.4.1 Anlassprüfung	45
2.7.2.1.4.2 Prüfung auf Verlangen der BaFin	46
2.7.2.1.4.3 Stichprobenprüfung	46



2.7.2.1.5	Prüfungsumfang	49
2.7.2.2	Prüfungseinleitung/-anordnung	50
2.7.2.2.1	Einleitung einer Prüfung durch die Prüfstelle	50
2.7.2.2.2	Anordnung einer Prüfung durch die BaFin	52
2.7.2.3	Prüfungsdurchführung	53
2.7.2.3.1	Prüfungsdurchführung durch die Prüfstelle	53
2.7.2.3.2	Prüfungsdurchführung durch die BaFin	54
2.7.2.4	Prüfungsabschluss	55
2.7.2.4.1	Fehlerfeststellung durch die DPR	55
2.7.2.4.2	Fehlerfeststellungsverfahren der BaFin	56
2.7.2.5	Fehlerveröffentlichungsverfahren	56
2.7.2.6	Rechtsschutz	60
2.7.2.7	Pre-Clearance	61
2.8	Stellung des Abschlussprüfers im Rahmen des Enforcements	62
3	Spieltheoretische Modellierung der Abschlussprüfung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens	65
3.1	Grundlagen der Spieltheorie	65
3.1.1	Spieltheorie als Teildisziplin der Entscheidungstheorie	65
3.1.2	Spieltheoretische Prämissen	66
3.1.2.1	Nutzenmaximierung und Rationalität	66
3.1.2.2	Gemeinsames Wissen	68
3.2	Regeln des Spiels	68
3.2.1	Spieler	68
3.2.1.1	Manager	69
3.2.1.2	Abschlussprüfer	69
3.2.1.3	Aufsichtsrat bzw. Hauptversammlung	69
3.2.1.4	Enforcement-Institution	70
3.2.2	Strategien der Spieler	71
3.2.2.1	Strategien des Managers	71
3.2.2.2	Strategien des Abschlussprüfers	73
3.2.2.2.1	Strategien in Bezug auf den Arbeitseinsatz	73
3.2.2.2.2	Strategien in Bezug auf das Berichtsverhalten	75
3.2.2.3	Strategien des Aufsichtsrats	78
3.2.3	Grad der Kooperation	78
3.2.4	Grad der Information	79
3.2.4.1	Imperfekte Information	79
3.2.4.2	Unvollständige Information	81
3.3	Abschlussprüferspiel	81
3.3.1	Darstellung des Spiels	81
3.3.2	Zahlungs- und Erwartungsnutzenfunktionen der Spieler	83
3.3.2.1	Zahlungs- und Erwartungsnutzenfunktionen des Managers	83
3.3.2.2	Zahlungs- und Erwartungsnutzenfunktionen des Abschlussprüfers	86
3.3.2.2.1	Prüfungshonorar	86
3.3.2.2.2	Direkte Prüfungskosten	86
3.3.2.2.3	Mandatsverlust und Reputationsgewinne infolge der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks	87



3.3.2.2.4	Reputationsverluste als Folge einer Fehlerbekanntmachung	89
3.3.3	Zahlungs- und Erwartungsnutzenfunktion des Abschlussprüfers nach Fehlerbekanntmachung	93
3.3.4	Zwischenfazit zum spieltheoretischen Modell	99
3.4	Aufsichtsrat-Prüfer-Spiel	100
3.5	Hypothesengenerierung	101
3.5.1	Hypothese zur Forschungsfrage 1	102
3.5.2	Hypothesen zur Forschungsfrage 2	103
3.5.2.1	Hypothese zum Prüfungshonorar	104
3.5.2.2	Hypothese zur Dauer der Abschlussprüfung	105
3.5.2.3	Hypothese zur Prüfungsqualität	105
4	Stand der Forschung und Abgrenzung der eigenen Arbeit	107
4.1	Empirische Studien zum Enforcement in Deutschland	109
4.1.1	Studie von <i>PwC/DAI</i> (2013)	109
4.1.2	Studie von <i>Hitz/Ernstberger/Stich</i> (2012)	109
4.1.3	Studie von <i>Ernstberger/Stich/Vogler</i> (2012)	110
4.1.4	Studie von <i>Hitz/Löw/Solka</i> (2013)	111
4.1.5	Studie von <i>Kläs/Werner</i> (2013)	112
4.1.6	Studie von <i>Höhn/Strohmenger</i> (2013)	112
4.1.7	Studie von <i>Böcking/Gros/Worret</i> (2014)	113
4.2	Abgrenzung der eigenen Arbeit von den bisherigen Studien	114
5	Herleitung der Variablen	117
5.1	Testvariable: Fehlerbekanntmachung	117
5.1.1	Bekanntmachungszeitpunkt	119
5.1.2	Prüfungsdauer in Abhängigkeit von der prüfenden Enforcement-Institution	121
5.1.3	Zeitliche Differenzierung der Testvariable	121
5.1.4	Modifikation der Testvariable in Bezug auf die Anzahl der Fehler	124
5.2	Messung und Kontrollvarianten des Prüferwechsels	125
5.2.1	Messung des Prüferwechsels	125
5.2.2	Einschränkung, Versagung oder Zusatz des Bestätigungsvermerks	126
5.2.3	Wechsel des Aufsichtsratsvorsitzenden	128
5.2.4	Existenz eines Prüfungsausschusses	130
5.2.5	Finanzielle Situation	132
5.2.6	Weitere Kontrollvariablen	133
5.3	Messung und Kontrollvariablen des Prüfungshonorars	135
5.3.1	Messung des Prüferhonorars	135
5.3.2	Größe des Mandanten	135
5.3.3	Komplexität des Mandanten	138
5.3.4	Fehlerrisiko	140
5.3.5	Größe der Prüfungsgesellschaft	143
5.3.6	Wechsel des Abschlussprüfers	145
5.3.7	Mandatsdauer	150
5.3.8	Notierung an einer US-amerikanischen Börse	151
5.3.9	Notierung in einem Auswahlindex	152
5.3.10	Existenz eines Prüfungsausschusses	153



5.3.11	Weitere Kontrollvariablen	155
5.4	Messung und Kontrollvariablen der Dauer der Abschlussprüfung	156
5.4.1	Messung der Dauer der Abschlussprüfung	156
5.4.2	Unternehmensgröße	156
5.4.3	Komplexität des Unternehmens	158
5.4.4	Verschuldungsgrad	159
5.4.5	Größe der Prüfungsgesellschaft	160
5.4.6	Wechsel des Abschlussprüfers	161
5.4.7	Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks	162
5.4.8	Mandatsdauer	164
5.4.9	Verlustsituation des Unternehmens	165
5.4.10	Existenz eines Prüfungsausschusses	166
5.4.11	Weitere Kontrollvariablen	167
5.5	Messung und Kontrollvariablen der Prüfungsqualität	168
5.5.1	Begriffsdefinition	168
5.5.2	Messung der Qualität der Abschlussprüfung	169
5.5.3	Diskretionäre Periodenabgrenzung	171
5.5.4	Größe des Mandanten	173
5.5.5	Verschuldungsgrad	175
5.5.6	Größe der Prüfungsgesellschaft	176
5.5.7	Wechsel des Abschlussprüfers	180
5.5.8	Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen	181
5.5.9	Prüfungsausschuss	183
5.5.10	Verlustsituation des Unternehmens	184
5.5.11	Mandatsdauer	185
5.5.12	Weitere Kontrollvariablen	187
6	Empirische Analyse der Auswirkungen der Fehlerbekanntmachungen gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG	188
6.1	Datenbasis	188
6.1.1	Grundgesamtheit	188
6.1.2	Ausschluss bestimmter Prüfungsobjekte	189
6.1.3	Ausschluss bestimmter Prüfungsobjekte	190
6.1.4	Datenherkunft	190
6.2	Methodisches Vorgehen	191
6.2.1	Skalenniveaus	191
6.2.2	Multivariate lineare Regressionsanalyse	194
6.2.2.1	Gütemaße der linearen Regressionsfunktion	196
6.2.2.2	Modellannahmen bei der linearen Regressionsanalyse	198
6.2.2.2.1	Linearität	198
6.2.2.2.2	Homoskedastizität	199
6.2.2.2.3	Kein Vorliegen von Autokorrelation	199
6.2.2.2.4	Kein Vorliegen perfekter Multikollinearität	200
6.2.3	Multivariate binär-logistische Regressionsanalyse	201
6.2.3.1	Gütemaße der logistischen Regressionsfunktion	204
6.2.3.2	Modellannahmen bei der logistischen Regressionsanalyse	205
6.2.3.2.1	Ausreichende Stichprobengröße	205



6.2.3.2.2	Keine Autokorrelation	205
6.2.3.2.3	Keine perfekte Multikollinearität	206
6.3	Ergebnisse der empirischen Analyse	207
6.3.1	Ergebnisse der Auswirkungen auf den Prüferwechsel	207
6.3.1.1	Deskriptive Statistik	207
6.3.1.2	Logistische Regressionsanalyse	208
6.3.1.3	Auswirkung der Fehleranzahl	212
6.3.1.4	Überprüfung der Modellannahmen	214
6.3.1.5	Zwischenfazit zum Prüferwechsel	214
6.3.2	Ergebnisse der Auswirkungen auf das Prüfungshonorar	215
6.3.2.1	Deskriptive Statistik	215
6.3.2.2	Multivariate lineare Regressionsanalyse	217
6.3.2.3	Auswirkung der Fehleranzahl	228
6.3.2.4	Überprüfung der Modellannahmen	230
6.3.2.5	Zwischenfazit zum Prüfungshonorar	231
6.3.3	Ergebnisse der Auswirkungen auf die Dauer der Abschlussprüfung	233
6.3.3.1	Deskriptive Statistik	233
6.3.3.2	Multivariate lineare Regressionsanalyse	234
6.3.3.3	Auswirkungen der Fehleranzahl	242
6.3.3.4	Überprüfung der Modellannahmen	243
6.3.3.5	Zwischenfazit zur Prüfungsdauer	244
6.3.4	Ergebnisse der Auswirkungen auf die Prüfungsqualität	245
6.3.4.1	Deskriptive Statistik	245
6.3.4.2	Multivariate lineare Regressionsanalyse	247
6.3.4.3	Auswirkungen der Fehleranzahl	252
6.3.4.4	Überprüfung der Modellannahmen	254
6.3.4.5	Zwischenfazit zur Prüfungsqualität	254
7	Schlussbetrachtung	256
7.1	Zusammenfassung der Vorgehensweise	256
7.2	Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse	257
7.3	Grenzen der Arbeit und weiterer Forschungsbedarf	259
	Anhang	261
	Literaturverzeichnis	280
	Verzeichnis der Gesetze und sonstigen Normen	311
	Rechtsprechungsverzeichnis	314



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schäden aufgrund von Bilanzdelikten	12
Abbildung 2:	Systematisierung der Ausgestaltung des Enforcements	25
Abbildung 3:	Organigramm der DPR	34
Abbildung 4:	Verfahrensübersicht	38
Abbildung 5:	Berichtsverhalten des Prüfers	77
Abbildung 6:	Spielbaumdarstellung	79
Abbildung 7:	Zahlungsmatrix	83
Abbildung 8:	Übersicht der Arten der festgestellten Fehler	118
Abbildung 9:	Darstellung der Auswirkung in dem direkt auf die Fehlerbekanntmachung folgenden Abschluss	122
Abbildung 10:	Darstellung der Auswirkung in einem der Fehlerbekanntmachung vorangehenden Abschluss	123
Abbildung 11:	Darstellung der Auswirkung in dem zweiten auf die Fehlerbekanntmachung folgenden Abschluss anhand des Abschlussprüferhonorars.....	124
Abbildung 12:	Formen der Bilanzpolitik	170
Abbildung 13:	Analyseverfahren	192
Abbildung 14:	Zusammenhänge der logistischen Regression	203



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der festgestellten Fehler.....	3
Tabelle 2:	Variablenliste Prüferwechsel	134
Tabelle 3:	Variablenliste Prüfungshonorar	155
Tabelle 4:	Variablenliste Prüfungsdauer.....	167
Tabelle 5:	Variablenliste Prüfungsqualität.....	187
Tabelle 6:	Deskriptive Statistik zum Prüferwechsel	207
Tabelle 7:	Ergebnisse der logistischen Regressionsanalysen für den Prüferwechsel.....	208
Tabelle 8:	Deskriptive Statistik für das Abschlussprüfungshonorar.....	216
Tabelle 9:	Ergebnisse der multivariaten linearen Regressionsanalysen für das Prüfungshonorar	218
Tabelle 10:	Deskriptive Statistik für die Dauer der Abschlussprüfung	233
Tabelle 11:	Ergebnisse der multivariaten linearen Regressionsanalysen für die Prüfungsdauer.....	235
Tabelle 12:	Deskriptive Statistik zur Prüfungsqualität.....	246
Tabelle 13:	Ergebnisse der multivariaten linearen Regressionsanalysen für die Prüfungsqualität.....	247



Abkürzungsverzeichnis

AAER	Accounting and Auditing Enforcement Releases
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKEU	Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft
AktG	Aktiengesetz
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilKoG-E	Referentenentwurf des Bilanzrechtskontrollgesetzes
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsG	Börsengesetz
BS	Berufssatzung
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CFO	Chief Financial Officer
CESR	Committee of European Securities Regulators
c.p.	ceteris paribus
CPA	Certified Public Accountant
d.h.	das heißt
DAI	Deutsches Aktieninstitut
DAX	Deutscher Aktienindex
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DIN	Deutsche Industrienorm
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
Dr.	Doktor
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
e. V.	eingetragener Verein
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
VIII	



EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EPS	Entwurf eines Prüfungsstandards
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
f.	folgende
F.	Framework
ff.	fortfolgende
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
Fn.	Fußnote
FRRP	Financial Reporting Review Panel
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HV	Hauptversammlung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
ISO	International Organization for Standardization



Jg.	Jahrgang
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
korr.	korrigiert
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
M.	Main
MAS	Management Advisory Services
MDAX	Mid-Cap-DAX
Mrd.	Milliarden
n.F.	neue Fassung
No.	Number
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OLS	Ordinary Least Squares
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PH	Prüfungshinweis
Prof.	Professor
PS	Prüfungsstandard
PublG	Publizitätsgesetz
PwC	PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
rer. oec.	rerum oeconomicarum
ROA	Return on Assets (Gesamtkapitalrendite)
ROE	Return on Equity (Eigenkapitalrentabilität)
Rn.	Randnummer
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
Rz.	Randziffer
SDAX	Small-Cap-DAX
SE	Societas Europaea
SEC	Securities and Exchange Commission
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenanntes
Standardabw.	Standardabweichung
TecDAX	Technologiewerte-DAX
TUG	Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz
Tz.	Textziffer
X	



u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of America
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vBP	vereidigter Buchprüfer
vgl.	vergleiche
VIF	Variation Inflation Factor
Vol.	Volume
Vorz.	Vorzeichen
vs.	versus
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WP	Wirtschaftsprüfer
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
www	world wide web
z.B.	zum Beispiel



Symbolverzeichnis

*	10 %-Signifikanzniveau (einseitiger Hypothesentest)
**	5 %-Signifikanzniveau (einseitiger Hypothesentest)
***	1 %-Signifikanzniveau (einseitiger Hypothesentest)
+	positiver vermuteter Zusammenhang zum Regressand
-	negativer vermuteter Zusammenhang zum Regressand
>	größer
<	kleiner
∧	und
Σ	Summe
%	Prozent
§	Paragraf
β_0	Konstante
β_i	Regressionskoeffizient
ε	Fehlerterm
θ	Wahrscheinlichkeit der Auswahl eines Unternehmens im Rahmen des Enforcement-Verfahrens
θ^D	Wahrscheinlichkeit der Auswahl eines Unternehmens im Rahmen des Enforcement-Verfahrens nach Fehlerbekanntmachung
λ	Wahrscheinlichkeit einer Fehleraufdeckung durch die DPR bzw. die BaFin
π	Zahlungsfunktion
π^D	Zahlungsfunktion nach Fehlerbekanntmachung
π_{AP}	Zahlung des Abschlussprüfers
π_M	Zahlung des Managers
σ^2	Varianz
ψ	vom Abschlussprüfer geschätzte Wahrscheinlichkeit der Strategiewahl des Managers
ω	vom Manager geschätzte Wahrscheinlichkeit der Strategiewahl des Abschlussprüfers
<i>A</i>	Abschlag
<i>AC</i>	Prüfungsausschuss (Audit Committee)
<i>AF</i>	Prüfungshonorar (Audit Fee)
<i>AudChg</i>	Prüferwechsel (Auditor Change)
<i>ARChg</i>	Wechsel des Aufsichtsratsvorsitzenden
<i>B</i>	Bonus des Managers
<i>c</i>	Wahrscheinlichkeit eines Prüferwechsels
<i>C</i>	zusätzlicher Reputationsgewinn des Abschlussprüfers nach Fehlerbekanntmachung
<i>CS</i>	Transaktionskosten beim Prüferwechsel
<i>XII</i>	



d	Entscheider
d_i	Handlungsalternative
DPA	Prüfungsqualität (Discretionary Accruals)
e	Eulersche Zahl
E	Erwartungswert
EUR	Euro
F_{emp}	empirischer F-Wert
F_{tab}	tatsächlicher F-Wert
g	GoA-konforme Prüfung (Strategie des Abschlussprüfers)
G	Reputationsgewinn des Abschlussprüfers durch Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks
G^D	Reputationsgewinn des Abschlussprüfers durch Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks nach Fehlerbekanntmachung
h	hinreichende Sicherheit (Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung eines Fehlers durch den Abschlussprüfer)
H	Hypothese (als Alternativhypothese formuliert)
i	laufender Index i
j	laufender Index j
k	Anzahl der Regressoren
Lev	Fremdkapitalquote (Leverage)
LL	LogLikelihood-Funktion
LL_0	LogLikelihood-Funktion des Nullmodells
LL_V	LogLikelihood-Funktion des vollständigen Modells
\ln	natürlicher Logarithmus
m	Stichprobenumfang
n	nicht GoA-konforme Prüfung (Strategie des Abschlussprüfers)
NAF	Nicht-Prüfungshonorar (Non-Audit Fee)
NCA	kurzfristige Vermögenswerte (Non-Current Assets)
o	opportunistische Rechnungslegung (Strategie des Managers)
p	Wahrscheinlichkeit



q	Prozentsatz der eingebüßten Gesamt-Quasirenten
Q	Quasirentenverlust
r	Korrelationskoeffizient
R	Reputationsverlust
R^2	Bestimmtheitsmaß
Rec	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Receivables)
Rev	Umsatzerlöse (Revenue)
s	Logits
S	Quasirente
sq	Quadratwurzel (Square Root)
t	Zeitindex
TA	Bilanzsumme (Total Assets)
$TEUR$	Tausend Euro
u	Rechnungslegungsstrategie des Managers
$u(d)$	Nutzenfunktion des Entscheiders
V	Vergütung des Managers
w	direkte Prüfungskosten
x	Arbeitseinsatz des Abschlussprüfers
y	beobachteter Wert
\bar{y}	Mittelwert
\hat{y}	geschätzter Wert
z	zuverlässige Rechnungslegung (Strategie des Managers)



1 Einleitung

1.1 Motivation und Zielsetzung der Arbeit

Die Bilanzskandale um *Enron*, *Worldcom*, *Comroad* oder *Flowtex* führten zu einer nachhaltigen Verunsicherung der Kapitalmarktteilnehmer.¹ Als Folge dieser und weiterer Skandale ist das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit in die Berichterstattung der Unternehmen stark beschädigt worden.² Der Grund hierfür war schnell ausgemacht. Die geltenden Bilanzierungsnormen wurden nicht von allen Unternehmen eingehalten.³ Die Reaktion des Kapitalmarkts macht eindrucksvoll die Verlässlichkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Informationen deutlich. Beispielsweise stützen Investoren ihre Entscheidungen über den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Unternehmensanteilen auf die Finanzinformationen der Unternehmen. Eine fehlerhafte Berichterstattung kann bei den Beteiligten zu Vermögens- und Vertrauensschäden führen.⁴ Im Fall des Energiekonzerns *Enron* führte der Bilanzskandal neben der Insolvenz des Unternehmens selbst zur Auflösung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Arthur Andersen*, die dem Unternehmen in den Jahren der Bilanzmanipulation uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilte.

Bis zur Verabschiedung des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) im Jahr 2004 basierte das System zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften aus dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer. Die hohe Anzahl der Unternehmen, bei denen es zu Bilanzskandalen gekommen ist, ließen Zweifel an der Annahme zu, dass dieses System zur Verhinderung von Manipulationen der Rechnungslegung ausreichend sei.⁵ *Küting/Busch* sprechen in diesem Zusammenhang von einer Offenbarung struktureller Probleme der Unternehmensüberwachung.⁶ *Hommelhoff* pointiert in Bezug auf die Leistung der Abschlussprüfer, dass diese mit der rechtsgenaue Durchsetzung der Normen in „beunruhigend großer Zahl rechtspraktisch überfordert“⁷ sind. Aufgrund dieser Verfehlungen hat auch das Vertrauen in die Pflichtprüfung durch den Abschlussprüfer Einbußen hinnehmen müssen. Der gute Ruf und das Vertrauen in die Fachkom-

¹ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 449 und Schmidt-Versteyl (2008): 17.

² Vgl. Künnemann (2004): 149 f.

³ Vgl. Hommelhoff (2001): 39.

⁴ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 450. Siehe zur Übersicht dieser Schäden Abbildung 1.

⁵ Vgl. Tielmann (2001b): 1626, Böcking et al. (2004): 268 sowie Haller/Bernais (2005): 25.

⁶ Vgl. Küting/Busch (2009): 1361.

⁷ Hommelhoff (2001): 39.



petenz des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer waren angekratzt.⁸ Konsequenterweise wurde auch die Frage laut, ob eine Kontrolle der Kontrolleure (i.S.d. Abschlussprüfers) notwendig sei.⁹

Als Antwort auf die sich häufenden fehlerhaften testierten Unternehmensabschlüsse hat der Gesetzgeber im Jahr 2004 das BilKoG erlassen und sich für die Einführung einer dritten Institution zur Überwachung der Rechnungslegung der Unternehmen (Enforcement) entschieden. Hierbei wurde ein im internationalen Vergleich einzigartiger zweistufiger Ansatz gewählt, der das private Selbstregulierungspotenzial der Wirtschaft mit kapitalmarktrechtlicher Staatskontrolle verbindet.¹⁰ Als Enforcement-Institutionen agieren dabei auf erster Stufe die neu geschaffene privatrechtliche Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR), welche ihre Arbeit am 1. Juli 2005 aufgenommen hat, und auf zweiter Stufe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Aufgabe der Enforcement-Institutionen ist es, die Rechnungslegung von Unternehmen, deren Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, auf Normenkonformität zu prüfen. Dieser zusätzliche Kontrollmechanismus soll u.a. eine präventive Wirkung entfalten, welche die Qualität der Rechnungslegung nachhaltig verbessern soll.¹¹ Den dem Enforcement-Verfahren unterliegenden Unternehmen sollen bereits bei Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts (a priori) Anreize zu einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung gegeben werden.¹² Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass die Unternehmen in jedem Geschäftsjahr mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass der aufgestellte Abschluss und Lagebericht einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden können.

Als Sanktionsinstrument hat der Gesetzgeber die *adverse Publizität* gewählt. Demnach sind Unternehmen gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG verpflichtet, die von der DPR bzw. der BaFin festgestellten Fehler u.a. im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (Fehlerbekanntmachung). Dieses Instrument soll zu einer Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards beitragen, indem es auf das Sanktionspotenzial des Kapitalmarkts durch die veröffentlichten Informationen setzt. Dass die Sanktionierung durch den Kapitalmarkt aufgrund der adversen Publizität funktioniert, bestä-

⁸ Vgl. Wiesner (2000): Die erste Seite.

⁹ Vgl. Wiesner (2000): Die erste Seite und Westhoff (2003a): 2086.

¹⁰ Vgl. Hommelhoff/Mattheus (2004): 94, Mattheus/Schwab (2004b): 1975 sowie Oser/Harzheim (2008): 69 und 73.

¹¹ Vgl. Scheffler (2006): 3.

¹² Vgl. Tielmann (2001b): 1626 und Zülch et al. (2012): 2.

tigen *Hitz/Ernstberger/Stich* in ihrer Studie aus dem Jahr 2012. Sie können die negative Reaktionen der Investoren auf Fehlerbekanntmachungen empirisch nachweisen.¹³

Aufgrund der erhofften Präventivwirkung des Enforcement-Verfahrens und dem damit verbundenen Rückgang der Fehlerhäufigkeit kann vermutet werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Fehleraufdeckung durch die DPR bzw. die BaFin begrenzt ist.¹⁴ Die Ergebnisse der Prüfungen werden von der DPR jährlich in ihren Tätigkeitsberichten beschrieben. In der folgenden Tabelle sind die Fehlerfeststellungen der in den Jahren 2005 bis 2014 durchgeführten Prüfungen dargestellt.¹⁵

Jahr	abgeschlossene Prüfungen	fehlerhafte Abschlüsse	relative Fehlerhäufigkeit
2005	7	2	28,6 %
2006	109	19	17,4 %
2007	135	35	25,9 %
2008	138	37	26,8 %
2009	118	23	19,5 %
2010	118	31	26,3 %
2011	110	27	24,5 %
2012	113	18	15,9 %
2013	110	15	13,6 %
2014	104	13	12,5 %
	1.062	220	20,7 %

Tabelle 1: Übersicht der festgestellten Fehler

Die Ergebnisse zeigen das Ausmaß der vermuteten Probleme hinsichtlich der Einhaltung von Rechnungslegungsnormen. In mehr als jedem fünften Fall enthält die im Rahmen des Enforcement-Verfahrens geprüfte Rechnungslegung wesentliche Fehler. Die Ergebnisse dürften nicht zu einer Stärkung des Vertrauens in die Unternehmensberichterstattung beitragen. Gleichwohl kann im Hinblick auf die Jahre ab 2012 ein Trend festgestellt werden, der auf einen Rückgang der Fehlerquote schließen lässt.

Die bereits angeführte Aussage von *Hommelhoff* in Bezug auf den Abschlussprüfer kann unter dem Gesichtspunkt, dass diese Abschlüsse und Lageberichte, welche der Untersuchung zugrunde liegen, bereits durch einen Abschlussprüfer geprüft und testiert worden sind, noch einmal mehr nachvollzogen werden. Lediglich in 12 % der Fälle hat der Abschlussprüfer den Bestätigungs-

¹³ Vgl. Hitz/Ernstberger/Stich (2012).

¹⁴ Vgl. Künnemann (2004): 158.

¹⁵ Vgl. zu den einzelnen Werten DPR (2006a): 16 f., DPR (2007a): 6, DPR (2008a): 4 f., DPR (2009a): 3 f., DPR (2010a): 3, DPR (2011a): 3, DPR (2012a): 3, DPR (2013a): 3, DPR (2014a): 3 sowie DPR (2015): 3.

vermerk eingeschränkt oder einen Versagungsvermerk erteilt. Dies bedeutet, dass der Abschlussprüfer in 88 % der Fälle einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, obwohl die Rechnungslegung wesentliche Fehler enthält. Da durch die Tätigkeit von DPR bzw. BaFin nicht nur die Rechnungslegung, sondern indirekt auch die Arbeit des Abschlussprüfers beurteilt wird, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Fehlerbekanntmachung auf die Abschlussprüfung besitzt.

Die Beantwortung dieser Frage ist das Ziel der vorliegenden Arbeit und soll empirisch untersucht werden. Die Frage wird in zwei Forschungsfragen aufgeteilt. Zunächst wird die Entscheidung des Aufsichtsrats bzw. der Hauptversammlung untersucht. Diese Unternehmensorgane sind grundsätzlich für die Wahl bzw. die Bestellung des Abschlussprüfers zuständig. Dabei besitzen sie zwei Entscheidungsmöglichkeiten. Zum einen können sie den bisherigen Abschlussprüfer wiederbestellen und zum anderen können sie den Abschlussprüfer wechseln. Im Fall einer Fehlerbekanntmachung kann vermutet werden, dass der Abschlussprüfer keine den Qualitätsanforderungen gerecht werdende Abschlussprüfung durchgeführt hat. Von daher wird die erste Forschungsfrage wie folgt formuliert:

1. Wirkt sich eine Fehlerbekanntmachung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens auf den Wechsel des Abschlussprüfers aus?

Die zweite Forschungsfrage bezieht sich auf die Entscheidung des Abschlussprüfers im Falle der Wiederbestellung. Der Abschlussprüfer kann seine Entscheidung in Bezug auf die Prüfung jedoch nur treffen, sofern er wiederbestellt wird. Von daher ist diese Forschungsfrage der ersten nachgelagert. Der rationale Abschlussprüfer wird antizipieren, dass sich die beteiligten Organe (Management, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) wie zuvor beschrieben über die Qualität der Abschlussprüfung Gedanken machen. Der Abschlussprüfer könnte daraufhin sein Prüfungsverhalten ändern. Die zweite Forschungsfrage lautet daher:

2. Wirkt sich eine Fehlerbekanntmachung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens auf das Verhalten des Abschlussprüfers aus?

Die Forschungsfragen werden aus der Spieltheorie abgeleitet in Hypothesenform formuliert. Anschließend werden diese empirisch untersucht. Der Gang der Untersuchung ist im folgenden Kapitel dargestellt.

1.2 Gang der Untersuchung

In *Kapitel 2* erfolgt die Darstellung des dieser Arbeit zugrundeliegenden deutschen Enforcement-Verfahrens in Bezug auf die Rechnungslegung. Auf die Begriffsdefinition (*Kapitel 2.1*) sowie die Bedeutung der Berichterstattung (*Kapitel 2.2*) folgt in *Kapitel 2.3* eine kurze Einordnung des Enforcements in die Corporate Governance. Die Prüfungen durch die DPR bzw. die BaFin sind im Jahr 2005 in Deutschland eingeführt worden. *Kapitel 2.4* beschreibt, wie das die Unternehmensabschlüsse betreffende Überwachungssystem vor der genannten Einführung ausgestaltet war, worauf aufbauend die Notwendigkeit für eine weitere Kontrollinstanz skizziert wird (*Kapitel 2.5*). Die Implementierung einer dritten Säule zur Überwachung der Unternehmensberichterstattung erfolgte durch das BilKoG, welches in *Kapitel 2.6* dargestellt wird. Hierbei erfolgt auch ein kurzer Überblick über die Diskussion zur Ausgestaltung des Enforcement-Systems (private vs. staatliche Institution). Die letztendliche Ausgestaltung in Deutschland als zweistufiges Enforcement-Verfahren wird in *Kapitel 2.7* ausführlich beschrieben. Dabei erfolgt zunächst die Vorstellung der DPR und der BaFin als Enforcement-Institutionen. Daran anknüpfend wird das Enforcement-Verfahren in Deutschland detailliert beschrieben.

Kapitel 3 stellt die theoretische Fundierung der in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand aufzustellenden Hypothesen dar. Zunächst werden die Grundlagen der Spieltheorie kurz erläutert (*Kapitel 3.1*). Danach erfolgt in *Kapitel 3.2* eine Darstellung der beteiligten Spieler sowie deren Strategien. Darauf aufbauend werden in *Kapitel 3.3* das Spiel zwischen Abschlussprüfer und Manager sowie in *Kapitel 3.4* das Spiel zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer dargestellt. Das dritte Kapitel schließt mit der Formulierung der zur Beantwortung der Forschungsfragen notwendigen vier Hypothesen (*Kapitel 3.5*). Hierbei werden die Auswirkungen der Fehlerbekanntmachung gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG auf den Wechsel des Abschlussprüfers dargestellt, um die erste Forschungsfrage zu untersuchen. Die hypothesenförmig dargestellten Auswirkungen auf das Prüfungshonorar, auf die Dauer der Abschlussprüfung sowie auf die Prüfungsqualität dienen der Analyse der zweiten Forschungsfrage.

In *Kapitel 4* erfolgt eine Übersicht über die bisherigen das deutsche Enforcement-Verfahren betreffenden Studien (*Kapitel 4.1*). Daran anschließend wird die Forschungslücke aufgezeigt sowie eine Abgrenzung der eigenen Untersuchung von den bisherigen Studien vorgenommen (*Kapitel 4.2*).

Für die späteren Regressionsmodelle existieren neben der Fehlerbekanntmachung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens weitere Determinanten, die Auswirkungen auf die zuvor genannten

Variablen besitzen können. Die Darstellung dieser Kontrollvariablen sowie die Operationalisierung aller in die Regressionsfunktionen einfließenden Variablen erfolgt in *Kapitel 5*. In Kapitel 5.1 werden die Testvariablen für das Ausgangsmodell definiert. Weiterhin erfolgt die Modifikation der Testvariablen im Hinblick auf die Anzahl der bekannt gemachten Fehler (Kapitel 5.1.4). Darüber hinaus wird eine Differenzierung der Testvariablen, die aus den Überlegungen zum Bekanntmachungszeitpunkt (Kapitel 5.1.1) sowie der Dauer der Prüfung durch die DPR bzw. die BaFin (Kapitel 5.1.2) resultiert, in Kapitel 5.1.3 dargestellt. Im Anschluss daran werden aus der Literatur Kontrollvariablen und ihre Auswirkungen auf den jeweiligen Regressanden aufgeführt. Für den Wechsel des Abschlussprüfers wird dies in Kapitel 5.2 vorgenommen. Anschließend werden die Kontrollvariablen des Prüfungshonorars (Kapitel 5.3), der Prüfungsdauer (Kapitel 5.4) sowie der Prüfungsqualität (Kapitel 5.5) einzeln beschrieben.

Die empirische Analyse der Auswirkungen der Fehlerbekanntmachungen gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG wird in *Kapitel 6* durchgeführt. Auf die Beschreibung der Datenbasis sowie der Zusammensetzung der in die Analyse einfließenden Beobachtungen (Kapitel 6.1) folgt eine Erläuterung des methodischen Vorgehens. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Prüfungshonorar, auf die Dauer der Abschlussprüfung sowie auf die Prüfungsqualität wird die multivariate lineare Regressionsanalyse verwendet. Für die Analyse der Auswirkungen auf den Prüferwechsel wird die multivariate logistische Regressionsanalyse gewählt. Nach diesen Grundlagen bildet die empirische Untersuchung der formulierten Hypothesen den Hauptteil der empirischen Arbeit. Die Ergebnisse werden für jede der vier Hypothesen separat dargestellt. Dies erfolgt für den Prüferwechsel in Kapitel 6.3.1, für das Prüfungshonorar in Kapitel 6.3.2, für die Dauer der Abschlussprüfung in Kapitel 6.3.3 und für die Qualität der Abschlussprüfung in Kapitel 6.3.4. Diese Kapitel folgen alle dem gleichen Aufbau. Zunächst werden kurz die Ergebnisse der deskriptiven Statistik dargestellt. Anschließend werden die empirischen Ergebnisse der Regressionsanalysen für das Ausgangsmodell sowie die beiden zeitlichen Differenzierungen interpretiert. Danach erfolgt eine Analyse der Ergebnisse in Bezug auf die Anzahl der festgestellten Fehler. Nachdem kurz auf die Modellannahmen eingegangen wird, endet jedes der genannten Unterkapitel mit einem Zwischenfazit der gewonnenen Erkenntnisse.

Die Arbeit schließt mit der Zusammenfassung der Ergebnisse in *Kapitel 7*. Dort werden die Einzelergebnisse zusammenfassend dargestellt und mögliche Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Ergebnissen diskutiert. Darüber hinaus werden die Grenzen der vorliegenden Arbeit erläutert und weiterer Forschungsbedarf aufgezeigt.

2 Enforcement der Rechnungslegung in Deutschland

2.1 Begriffsdefinition

Der Begriff *Enforcement* stammt aus dem angloamerikanischen Raum und ist wörtlich mit „Durchsetzung“ bzw. „Erzwingung“ zu übersetzen. Im rechtlichen Sinn ist damit die Durchsetzung der Einhaltung von Normen zu verstehen.¹⁶ Übertragen auf die Rechnungslegung kann unter der Begrifflichkeit somit die Durchsetzung der Rechtmäßigkeit der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards subsumiert werden.¹⁷ In der deutschsprachigen Literatur wird das Enforcement der Rechnungslegung häufig mit „Durchsetzung ordnungsmäßiger Rechnungslegung“ übersetzt.¹⁸

Die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards obliegt dem Bilanzierenden selbst.¹⁹ Trotz der gesetzlich Verankerung²⁰ der Normen existieren unterschiedliche Gründe, die eine Einhaltung nicht in vollem Umfang gewährleisten.²¹ In diesen Fällen ist es notwendig, eine (externe) Institution mit der Durchsetzung zu betrauen.

Eine allgemeingültige bzw. legale Definition des *Enforcements der Rechnungslegung* existiert nicht.²² Die im Rahmen der Diskussion und dem Gesetzgebungsverfahren zum BilKoG verwendeten Definitionen sind jedoch größtenteils deckungsgleich. In der Begründung zum BilKoG wird unter dem Begriff die Überwachung der Unternehmensberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen verstanden.²³ Diese Definition, in der kein Bezug auf die prüfende Institution genommen wird, kann als Enforcement i.w.S. bezeichnet werden.²⁴

¹⁶ Vgl. Sanio (2008): 516 und Zülch et al. (2012): 2. Das Enforcement stellt einen Überwachungsakt dar. Grundsätzlich sind Überwachungsmaßnahmen ein Vergleich von Ist- und Soll-Zustand. Der Soll-Zustand wird durch Normen vorgegeben. Vgl. Küting/Busch (2009): 1361.

¹⁷ Darüber hinaus bestehen Enforcement-Systeme bspw. auch im Rahmen der Abschlussprüfung. Vgl. hierzu bspw. Köhler/Marten (2008).

¹⁸ Vgl. Tielmann (2001a), Tielmann (2001b), Lenz (2004): 228, Scheffler (2007b): 2 und Schmidt-Versteyl (2008).

¹⁹ Dies ergibt sich aus § 238 Abs. 1 Satz 1 sowie § 242 Abs. 1 bis 3 HGB für alle Kaufleute. Bei Kapitalgesellschaften obliegt diese Pflicht gemäß § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

²⁰ Über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehend sind bspw. ebenfalls die Bestimmungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

²¹ Zu den Gründen siehe Kapitel 3.2.2.1.

²² *Küting/Busch* bemängeln, dass generell im Rahmen der Unternehmensüberwachung Inhalte nicht einheitlich definiert werden. Vgl. Küting/Busch (2009).

²³ Vgl. Deutscher Bundestag (2004): 11.

²⁴ Somit fallen beim Enforcement i.w.S. auch der Aufsichtsrat und die Abschlussprüfung unter diese Definition. Zu den beiden Durchsetzungsinstanzen siehe Kapitel 2.7.1.

Der *Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft (AKEU)* erweiterte die Definition des Gesetzgebers, in dem er das Enforcement als Einrichtung einer über die Abschlussprüfung hinausgehenden Institution zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Rechnungslegung beschreibt.²⁵ Die notwendige Institution wird hierbei in der Weise spezifiziert, als dass sie nicht mit der Institution „Abschlussprüfung“ identisch ist. Darüber hinaus wird die Definition an den Zweck der Gewährleistung einer hohen Rechnungslegungsqualität gebunden. Die *Bundesregierung* konkretisiert in ihrem „10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verwendete Definition des Enforcements als „Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) identische unabhängige Stelle.“²⁶ Neben dem bereits vom AKEU genannten Element (Nichtidentität mit dem Abschlussprüfer) wird auch der Aufsichtsrat ausgeschlossen, da er ein Gesellschaftsorgan ist (§§ 95-116 AktG) und somit nicht außerhalb des Unternehmens steht. Darüber hinaus wird zudem auf die Unabhängigkeit der Durchsetzungsinstanz hingewiesen.²⁷ Bei dieser Definition kann vom Enforcement i.e.S. gesprochen werden.

Auf europäischer Ebene fügt das *Committee of European Securities Regulators (CESR)* in seiner Definition des Enforcement-Begriffs neben der Aufgabe der Überwachungsfunktion („monitoring compliance of the financial information“) noch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Fall von im Verfahren aufgedeckten Verstößen („taking appropriate measures in case of infringements discovered“) ein.²⁸ Die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR)* definiert Enforcement hingegen schlicht mit der Durchsetzung anzuwendender Rechnungslegungsnormen.²⁹ Der Terminus „Enforcement“ bezieht sich im Laufe der vorliegenden Arbeit (soweit nicht explizit anders angegeben) auf die Definition i.e.S.

²⁵ Vgl. AKEU (2002): 2173.

²⁶ Auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf des BilKoG weist der *Deutsche Bundestag* explizit darauf hin, dass die einzurichtende Institution neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat steht. Vgl. Deutscher Bundestag (2004): 1.

²⁷ Die Unabhängigkeit vom Erstellungsprozess führt zu einer Klassifizierung des Enforcements als Prüfungseinrichtung (in Abgrenzung zu einer Kontrolleinrichtung). Zur Unterscheidung der Begrifflichkeiten siehe Küting/Busch (2009): 1361-1363.

²⁸ Vgl. CESR (2003): Principle 2.

²⁹ Vgl. DPR (2009b): 1.



2.2 Bedeutung der Berichterstattung

2.2.1 Generelle Bedeutung der Berichterstattung

Mit der Globalisierung sind die Anlagemöglichkeiten der Investoren nahezu unbegrenzt geworden,³⁰ wodurch die Qualität der Finanzberichterstattung an Bedeutung gewonnen hat.³¹ In dem Prozess der Entscheidungsfindung der Investoren³² spielen Informationen über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens eine zentrale Rolle.³³ Diese entscheidungsrelevanten Informationen erhält der potentielle Investor über die Finanzberichterstattung der Unternehmen.

Die den Investoren hierbei zur Verfügung stehenden Entscheidungsmöglichkeiten sind der Kauf, der Verkauf sowie das Halten von Unternehmensanteilen.³⁴ Maßgeblicher Bestandteil der Finanzberichterstattung ist dabei die externe Rechnungslegung.³⁵ Das Ziel der internationalen Rechnungslegung besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens (F.12).³⁶ Da externe Dritte ohne die Rechnungslegung nur wenige Möglichkeiten besitzen, detaillierte Angaben über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens zu erhalten,³⁷ dient die Rechnungslegung somit dem Abbau von Informationsasymmetrien, um so ihren Adressaten den getreuen Wert (fair value) des Unternehmens zu vermitteln.³⁸

³⁰ Vgl. Haller/Bernais (2005): 19.

³¹ Vgl. Zülch et al. (2012): 1.

³² F.9 zählt die Adressaten von IFRS-Abschlüssen sowie deren Informationsbedürfnisse auf. Da der Abschluss nicht allen Bedürfnissen gerecht werden kann, wird die Fiktion unterstellt, dass die Informationsbedürfnisse der Investoren auch dem Informationsbedarf der meisten anderen Adressaten entsprechen (F.10). Da das Enforcement-Verfahren den Fokus auf IFRS-Konzernabschlüsse legt, wird an dieser Stelle das Framework als Norm herangezogen.

³³ Vgl. Haller/Bernais (2005): 19, Piwinger/Porák (2005): 11 sowie Wagenhofer/Ewert (2007): 5.

³⁴ Vgl. F.9. Zur Kritik an der Aussage, dass ebenfalls das Halten (im Sinne einer Bestätigung zuvor getätigter Transaktionen) als entscheidungsnützlich gilt, siehe Ballwieser (2008b): 7.

³⁵ Vgl. Ewert (1993): 715 sowie Wagenhofer/Ewert (2007): 4. Die externe Rechnungslegung zählt im Bereich Corporate Governance (vgl. hierzu Kapitel 2.3) zu den wichtigsten rechtlichen Systemelementen. Vgl. Werder von (2009): 22. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex weist der (externen) Rechnungslegung in Bezug auf Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens mit seiner expliziten Nennung einen hohen Stellenwert zu. Vgl. DCGK (2012): Präambel.

³⁶ Die Informationsfunktion stellt den einzigen Zweck eines IFRS-Abschlusses dar. Vgl. Bieg et al. (2006): 12. Der handelsrechtliche Jahresabschluss besitzt hingegen mehrere Funktionen (Zielpluralismus). Vorrangig wird im HGB der Gläubigerschutz gesehen. Darüber hinaus kennt das HGB noch die Dokumentations-, Rechenschafts-, Zahlungsbemessungs- sowie Informationsfunktion. Siehe zu den einzelnen Funktionen Leffson (1987): 38-59. Der Kapitalmarktinformation kommt jedoch eine wachsende Bedeutung zu. Vgl. Böckem (2000b): 1191, Deutscher Bundestag (2008): 1, Vinken et al. (2009): Rz. 3. Zur Verschiebung der handelsrechtlichen Bilanzierungszwecke durch das BilMoG siehe ausführlich Lorson (2009): 3-37.

³⁷ Vgl. Zülch et al. (2012): 1.

³⁸ Vgl. Hartmann-Wendels (1991): 3 und Cromme/Claassen (2009): 607.

Die Investoren besitzen ferner das Bedürfnis nach zukunftsorientierten Informationen, anhand derer sie die Fähigkeit des Unternehmens zur Dividendenausschüttung bzw. -im Thesaurierungsfall- den Wertzuwachs beurteilen können.³⁹ Sie müssen daher die künftige Entwicklung des Unternehmens einschätzen.⁴⁰ Eine entscheidende Zielgröße stellt dabei der *shareholder value* (Marktwert des Eigenkapitals eines Unternehmens⁴¹) dar, welcher seit den 90er Jahren eine zunehmende Etablierung in Deutschland erfahren hat.⁴² Dabei werden die Parameter *zukünftiger Dividendenstrom*, *zukünftige cash flows* sowie *Residualgewinne* als Zielgrößen aufgeführt.⁴³ Die diesbezüglichen Einschätzungen sind jedoch stets mit Unsicherheiten über ihren tatsächlichen Eintritt verbunden.⁴⁴ Ziel der vom Unternehmen bereitgestellten Informationen soll es sein, die Adressaten dabei zu unterstützen, diese Unsicherheiten zu reduzieren.⁴⁵

Der Rechnungslegung kommt neben ihrer Informationsfunktion auch eine Kontrollfunktion im Sinne einer Rechenschaftsfunktion zu. Die Unternehmensleitung erstattet den Kapitalmarktteilnehmern über die innerhalb der Rechnungslegungsperiode getroffenen Entscheidungen Bericht und signalisiert somit die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf den *shareholder value*.⁴⁶ Somit ist durch Marktmechanismen eine Kontrolle der Unternehmensleitung möglich.⁴⁷ Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die bereitgestellten Informationen glaubwürdig übermittelt werden.⁴⁸

Die externen Adressaten der Berichterstattung sind auf die von den Unternehmen veröffentlichten Informationen angewiesen, um ihre Entscheidungen treffen zu können.⁴⁹ Damit die Entscheidungsnützlichkeit gewährleistet ist, müssen die bereitgestellten Informationen einen Mindestgrad an Zuverlässigkeit aufweisen und die Vorschriften zur Rechnungslegung korrekt angewendet werden.⁵⁰ Dieses Mindestmaß der Verlässlichkeit soll durch Prüfung der Berichterstattung

³⁹ Vgl. F.9.

⁴⁰ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007): 5 sowie Zülch et al. (2012): 1.

⁴¹ Vgl. Rappaport (1999): 39, Wöhe (2010): 50 sowie Schierenbeck/Wöhle (2012): 103.

⁴² Vgl. Piwinger/Porák (2005): 12, Neus (2009): 153 sowie Schierenbeck/Wöhle (2012): 103.

⁴³ Vgl. Böckem (2000a): 33 f.

⁴⁴ Vgl. Brösel (2010): 10.

⁴⁵ Vgl. Behrens (1997): 17. Dies gilt insbesondere für kapitalnachfragende Unternehmen, die das Misstrauen der Kapitalgeber überwinden müssen. Vgl. Lenz/Bauer (2002): 253.

⁴⁶ Vgl. Böckem (2000a): 34.

⁴⁷ Vgl. Hartmann-Wendels (1991): 354.

⁴⁸ Vgl. Böckem (2000a): 34 f.

⁴⁹ Vgl. Scheffler (2009): 654 und Zülch et al. (2012): 1.

⁵⁰ Vgl. Ewert (1993): 717, Lenz/Bauer (2002): 247, Hommelhoff/Mattheus (2004): 93 sowie Wagenhofer/Ewert (2007): 6 und Zülch et al. (2012): 1.

erreicht werden.⁵¹ Somit bildet die ordnungsgemäße Rechnungslegung eines Unternehmens die Grundlage der Entscheidungen für die Kapitalgeber.⁵²

2.2.2 Konsequenzen fehlerhafter Berichterstattung

Werden die Anforderungen an ein wirksames Informations- und Kontrollsystem nicht erfüllt oder wird die Komplexität dieses Systems bewusst zur Täuschung ausgenutzt, kommt es zur *fehlerhaften Berichterstattung*^{53, 54}. Dieser Begriff wird dabei mit dem Terminus *Bilanzdelikt* gleichgesetzt.⁵⁵ Hierunter werden bewusste⁵⁶ oder unbewusste⁵⁷ Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen subsumiert.⁵⁸

Um bestimmte Ziele bzw. Kennzahlen zu erreichen, greifen Unternehmen in der Berichterstattung über die wirtschaftlichen Verhältnisse ggf. auf Inszenierungsstrategien zur besseren Selbstdarstellung zurück.⁵⁹ Dies kann dazu führen, dass die dargestellte Situation des Unternehmens nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.⁶⁰ Ob eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt, können die Investoren regelmäßig jedoch nicht beobachten. Diese Information erhalten sie erst durch die Offenlegung des Prüfungsergebnisses.⁶¹ Durch das Bekanntwerden einer nicht normenkonformen Berichterstattung erhalten die Investoren zusätzliche Informationen, die zu einer Anpassung ihrer Anlageentscheidung führen können. Daraus können direkte und indirekte

⁵¹ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007): 7.

⁵² Vgl. Schildbach (2004): 252, Gros (2006): 251 und Scheffler (2006): 2.

⁵³ Unter einer fehlerhaften Berichterstattung werden Abschlüsse und Lageberichte mit *wesentlichen Fehlern* verstanden. Zum Begriff des *wesentlichen Fehlers* siehe Kapitel 2.7.2.1.2.

⁵⁴ Vgl. Haller/Bernais (2005): 19 f. Zu den Konsequenzen einer Fehlerfeststellung hinsichtlich der Wirksamkeit des Abschlusses sowie seiner Korrektur siehe Gelhausen/Hönsch (2005): 526-529.

⁵⁵ Vgl. Marker (1970): 32 f., Neuhäuser (1974): 9-14 sowie Haller/Bernais (2005): 19 f.

⁵⁶ Bewusste Normenverstöße können sich aus Interessenkonflikten, die beispielsweise zwischen Managern und Eigentümern existieren, ergeben.

⁵⁷ Als Hauptgrund für unbewusste (nicht willentliche) Fehler wird die Komplexität der Geschäfts- und Unternehmensstrukturen und -prozesse sowie der Rechnungslegungsnormen angeführt. Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 454, DPR (2008a): 6, DPR (2009a): 2 und 8, Meyer (2009): 449, Meyer/Naumann (2009): 807, DPR (2010a): 7-9, Mayer-Wegelin (2010): 2811, DPR (2011a): 6-8 und Ernst (2012): 108 f. Die Komplexität erschwert ebenfalls die Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 454.

⁵⁸ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 449. Im Rahmen der spieltheoretischen Analyse werden unbewusste Fehler (sog. error) bei der Betrachtung der Strategien des Managers ausgeklammert.

⁵⁹ Vgl. Piwinger/Porák (2005): 11. Die einzelnen Anreize für das Management, keinen normenkonformen Abschluss und Lagebericht aufzustellen, werden in Kapitel 3.2.2.1 näher erläutert. Gros weist darauf hin, dass die Interessen von Finanzvorständen hinsichtlich Bilanzierungsfragen von denen der operativ tätigen Mitarbeiter abweichen können. Vgl. Gros (2006): 246. Diese Aussage eines CFOs kann als Indiz für *management overrides* (gezieltes Umgehen des IKS durch leitende Mitarbeiter) gewertet werden.

⁶⁰ Der Nachweis einer absichtlichen Täuschung ist in der Praxis jedoch nicht trivial. Vgl. Ballwieser (2008a): 61 f.

⁶¹ Als Beispiele sind hier das Testat des Abschlussprüfers (siehe Kapitel 2.4.1), der Bericht über die Prüfung des Aufsichtsrats (siehe Kapitel 2.4.2) sowie die Verpflichtung zur adversen Publizität im Rahmen des Enforcement-Verfahrens (siehe Kapitel 2.7.2.5) zu nennen.

Vermögens- und Vertrauensschäden für das Unternehmen sowie für die Investoren resultieren,⁶² die folgend systematisch abgebildet sind:

Art des Schadens	direkt vs. indirekt	Auswirkung des Schadens
Vermögensschaden	direkt	- Datenbeschaffung - Datenaufbereitung - Datenveröffentlichung - Prozesskosten - Schadenersatz - Strafzahlungen - steigende Kapitalkosten
	indirekt	- stärkere Regulierung - steigende Kapitalkosten
Vertrauensschaden	direkt	- unternehmensbezogener Reputationsverlust
	indirekt	- übergreifender Reputationsverlust

Abbildung 1: Schäden aufgrund von Bilanzdelikten

Vermögensschäden bewirken regelmäßig eine Minderung des Unternehmensvermögens.⁶³ Vertrauensschäden sind hingegen nicht unmittelbar messbar. In ihrer Auswirkung können sie jedoch schädlicher als Vermögensschäden sein.⁶⁴

2.3 Enforcement als Element der Corporate Governance

Der Begriff *Corporate Governance* beschreibt den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle.⁶⁵ Die Zuordnung und Ausgestaltung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Unternehmensführung sowie -überwachung bilden den Gegenstand des Ordnungsrahmens.⁶⁶ Von besonderer Bedeutung sind diese Zuordnung und Ausgestaltung bei Unternehmen, in denen Eigentümer und Management nicht identisch sind (insbesondere große börsennotierte Aktiengesellschaften mit Streubesitz).⁶⁷

⁶² Ballwieser unterscheidet die Auswirkungen festgestellter Fehler in die Gesichtspunkte des Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Bilanz- und Haftungsrechts sowie unter dem Aspekt wirtschaftlicher Konsequenzen. Vgl. Ballwieser (2008a): 62.

⁶³ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 450.

⁶⁴ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 453.

⁶⁵ Vgl. Welge/Eulerich (2011): 6. Teilweise wird der Begriff auch als gute Unternehmensleitung und -kontrolle verstanden. Vgl. DCGK (2012): Präambel sowie Cromme/Claassen (2009): 604.

⁶⁶ Vgl. Naumann/Tielmann (2001): 1446.

⁶⁷ Diese Betrachtungsweise geht auf das ursprüngliche, amerikanisch geprägte Verständnis zurück. Vgl. Werder von (2009): 4 f.

Ausgangspunkt der Corporate Governance ist opportunistisches Verhalten.⁶⁸ Aufgrund der Annahme der eigenen Nutzenmaximierung können Fälle auftreten, in denen Transaktionspartner unter Ausnutzung von Informationsasymmetrien die (marktüblichen) Erwartungen enttäuschen.⁶⁹ Von Informationsasymmetrien wird gesprochen, wenn eine Partei Informationen besitzt, auf die der Transaktionspartner gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zurückgreifen kann. Bspw. verfügt das Management eines Unternehmens über einen Informationsvorsprung gegenüber den Anteilseignern bezüglich der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.⁷⁰ Die Anteilseigner können sich lediglich auf Basis der externen Rechnungslegung Erwartungen über diese Lage bilden. Von dieser Informationsschiefelage kann das Management profitieren, um seinen eigenen Nutzen zu maximieren.⁷¹ Hierzu kann das Management bspw. Maßnahmen zur Verbesserung von Kennzahlen ergreifen, die zu kurzfristigen Erfolgen führen und so ggf. die Bemessungsgrundlage für die eigenen Tantiemen positiv beeinflussen. Falls diese Maßnahmen nicht normenkonform sind, können hieraus langfristige Schäden resultieren, die möglicherweise erst nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Managements Wirkung entfalten.

Corporate-Governance-Regelungen haben zum Ziel, die opportunistischen Spielräume und Motivationen durch geeignete rechtliche oder faktische Vorkehrungen einzuschränken. Dies soll durch den Abbau der Informationsasymmetrien mittels Transparenz erreicht werden.⁷² Durch eine transparente Berichterstattung des Kapitalmarkts werden opportunistische Handlungen eher sichtbar.⁷³ Unter Governance-Vorkehrungen oder -Instrumenten sind Kontroll- und Anreizsysteme zu verstehen, die zu einer guten Unternehmensführung beitragen sollen.⁷⁴

In Abhängigkeit der Überwachungsinstitution kann zwischen internen und externen Governance-Perspektiven differenziert werden.⁷⁵ Die klassische interne Corporate Governance zielt dabei auf das Rollenverständnis sowie die Kompetenzen und das Zusammenwirken der Unternehmens-

⁶⁸ Vgl. Werder von (2009): 7 f. Die Prämisse des opportunistischen Handelns (und somit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Überwachung) geht auf die Prinzipal-Agenten-Theorie zurück.

⁶⁹ Hierbei liegen Interessenkonflikte (bspw. kurzfristige versus langfristige Gewinnmaximierung) der beteiligten Vertragspartner zugrunde. Vgl. Werder von (2009): 18.

⁷⁰ Vgl. Werder von (2009): 12.

⁷¹ Zur Prämisse der Nutzenmaximierung siehe ausführlich Kapitel 3.1.2.1.

⁷² Zur besseren Beurteilung der Transparenz der unternehmerischen Leitung und Kontrolle wurde im Jahr 2002 der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) veröffentlicht. Vgl. Cromme/Claassen (2009): 607.

⁷³ Vgl. Werder von (2009): 18.

⁷⁴ Vgl. Werder von (2009): 7.

⁷⁵ Vgl. Werder von (2009): 4.